Gemeinde / Markt / Stadt	4	7	
Georgenberg			
,			
Verwaltungsgemeinschaft			
Pleystein			

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

Am 23. Februar 2025 findet die Bundestagswahl statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

X	bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in:	
	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei: ja / nein
	Feuerwehrgerätehaus, Flossenbürger Straße 1, 92697 Georgenberg	☐ ja
	, carrier germany	x nein

 Alizaili	
ist in folgende	Wahlbezirke eingeteilt

W	ahlbezirk / Sonderwahlbezirk	Wahlraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein	
)	
	•	2		

ist in

wählen haben.

ist in

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

20.01.2025

02.02.2025

barrierefrei: ja / nein

bis

3.	X Der Briefwahl	vorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume				
	16:00 Uhr in	Rathaus der Gemeinde Georgenberg, Flossenbürger Straße 1, 92697 Georgenberg, 1. Obergeschoss				
		Sitzungssaal (Briefwahl 1) und Mehrweckraum (Briefwahl 2)				
4.	eingetragen ist.	gte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.				
		htigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. mtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen nändigt.				
	Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.					
	Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,					
	verwenden, aud Landeslisten un	ch Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung ch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen d links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.				
	Die wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz ode andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,					
		me in der Weise ab, rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.				
	Nebenraum geken	uss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen nzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der cht fotografiert oder gefilmt werden.				
5.		sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des m Wahlbezirk sind öffentlich . Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des glich ist.				
6.	ausgestellt ist,	Vähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein abe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises				
	oder b) durch Briefwahl teilnehmen.					
	Wer durch Briefwa	ahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen ettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen				

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu

und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht

zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein

Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

		Gemeindebehörde	
Ort, Datum		10 Chaindle	
Pleystein, 10.02.2025		Gschwindler	Unterschrift
Angeschlagen am:	10.02.2025	abgenommen am:	
Veröffentlicht am:		(Amtsblatt, Zeitung) im/in der	